

Der Niedersächsische Schachverband e.V.

Schiedsgericht- und Disziplinarordnung

Stand: unbekannt, 01.01.2004 gültig



1. Verfahren in Fragen des Spielbetriebes

1.1. Schiedsgerichtsverfahren

1.1.1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Turnierordnung und sonstige den Spielbetrieb betreffende Fragen entscheidet der Leiter des Referates Turniersgeschehen bzw. Damen- oder Seniorenschach.

Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das Turniergericht zulässig.

Dieses entscheidet endgültig.

Im Hinblick auf Fristen und eine Protestgebühr gelten die entsprechenden Bestimmungen der Turnierordnung.

1.1.2. Gehört ein Mitglied des Turniergerichtes einer Partei an oder ist es selbst Partei, so ist es an der Mitwirkung bei der Entscheidung verhindert. Über die Frage, ob eine Verhinderung vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des Turniergerichtes.

1.2. Disziplinarverfahren

1.2.1. Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Einzelpersonen, Vereinen, Bezirken und ggf. deren Untergliederungen gegen

- a) die Turnierordnung des Verbandes
- b) rechtmäßige Anordnungen von Verbandsorganen
- c) Beschlüsse des Kongresses, soweit in diesen Fällen ein Zusammenhang mit dem Spielbetrieb besteht.
- d) Beleidigungen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen.

1.2.1.1. Bei den in 1.2.1 genannten Verstößen entscheidet der Leiter des Referates Turniersgeschehen bzw. Damenschach.

1.2.1.2. Verstöße können wie folgt geahndet werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße bis zu DM 300.00 (=153,39 EUR)
- Spielsperre bis zu einem Jahr
- Verlusterklärung der Partie
- Aberkennung der Rechte als Mannschaftsführer

1.2.1.3. Hält er ein Ausschlussverfahren für erforderlich, so kann er bis zur Entscheidung des Kongresses nach Nr. 4 der Satzung den betreffenden Spieler oder Verein für alle Verbandsveranstaltungen sperren, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß ein Verstoß im Sinne der Nr. 4.2 (b) der Satzung vorliegt.

- 1.2.2. Gegen die Entscheidung des Leiters des Referates Turniergeschehen bzw. Damenschach ist die Beschwerde beim Turniergericht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Ziffer 1.1.2. gilt entsprechend.
Die Beschwerde hat nur bei Geldbußen aufschiebende Wirkung.
- 1.2.3.1. Ein Disziplinarverfahren ist nur auf Antrag einzuleiten.
- 1.2.3.2. Antragsberechtigt ist der Leiter des Referates Turniergeschehen bzw. Damenschach, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Verstoß ereignet hat, sowie jeder, der durch den Verstoß benachteiligt worden ist.
- 1.2.4. Soweit ein Verfahren nach 1.1.1. vorgesehen ist, kann ein Disziplinarverfahren nur im Anschluß an das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden.
Die in dem Verfahren nach 1.1.1. getroffenen Feststellungen und Entscheidungen haben für das Disziplinarverfahren bindende Wirkung.

1.3. Turniergericht

- 1.3.1. Das Turniergericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Präsidium vorgeschlagen und vom Kongress für vier Jahre gewählt werden. In gleicher Weise werden drei Stellvertreter gewählt.
- 1.3.2. Bei Verhinderungen im Sinne von 1.1.2. rückt ein Stellvertreter nach, der selbst nicht an der Entscheidung verhindert ist.

2. Verfahren in organisatorischen Fragen

2.1. Schiedsgerichtsverfahren

- 2.1.1. Bei Streitigkeiten über organisatorische Fragen sowie alle Fragen, die nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, entscheidet das Präsidium.
- 2.1.2. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das Ehrengericht zulässig.
Dieses entscheidet endgültig.
- 2.1.3. Gehört bei einer Entscheidung nach 2.1.1. ein Mitglied des Präsidiums oder bei einer Beschwerdeentscheidung des Ehrengerichtes einer der Parteien an oder ist er selbst Partei, so ist es an der Mitwirkung bei der Entscheidung verhindert.
Über die Frage der Verhinderung entscheiden die übrigen Mitglieder des Gremiums.

2.2. Disziplinarverfahren

- 2.2.1. Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Einzelpersonen, Vereinen, Bezirken und ggf. deren Untergliederungen gegen
- a) die Satzung des Verbandes
 - b) die Turnierordnung des Verbandes
 - c) rechtmäßige Anordnungen von Verbandsorganen
 - d) Beschlüsse des Kongresses, soweit in diesen Fällen ein Zusammenhang mit dem Spielbetrieb nicht besteht;
- ferner bei
- e) unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten von Einzelpersonen innerhalb der Verbandsorganisation

f) Beleidigungen, die innerhalb der Schachorganisation geschehen sind.

2.2.2. Bei den in 2.2.1. genannten Verstößen entscheidet das Präsidium, das eine der in 1.2.1.2 und 1.2.1.3 genannten Maßnahmen ergreifen kann. darüber hinaus kann es die Ausübung einer Funktion in der Verbandsorganisation bis zu drei Jahre untersagen. 2.1.3. gilt entsprechend.

2.2.3.1. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde beim Ehrengericht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. 2.1.3. giltentsprechend.

2.2.3.2. Die Beschwerde hat nur bei Geldbußen aufschiebende Wirkung.

2.3. Ehrengericht

2.3.1. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Präsidium vorgeschlagen und vom Kongress für vier Jahre gewählt werden. In gleicher Weise werden drei Stellvertreter gewählt.

2.3.2. Bei Verhinderung im Sinne von 2.1.3. rückt ein Stellvertreter nach, der selbst nicht an der Entscheidung verhindert ist.

Vom Kongreß am 20.09.2003 wurde das Turniergericht gewählt:

- Vorsitzender: Peter Jürgens, Schöneberger Str. 11, 37085 Göttingen, Tel. 0551/792065
- Beisitzer: Klaus Gohde, Berthold Egbringhoff
- Stellvertreter: Mario Wilm, Udo Arlt, Michael Schulz

Vom Kongreß am 20.09.2003 wurde das Ehrengericht gewählt:

- Vorsitzender: Jürgen Waldschläger
- Beisitzer: Hans-Werner Hippler, Erhard Hentzschel
- Stellvertreter: Heinrich Wieking, Holger Buck, Manfred Bähre